

# **STATUTEN**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Biodanza Austria – Vereinigung der Biodanza-ErmöglicherInnen“

(2) Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Österreich.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung und Förderung der Interessen und Belange der Biodanza-ErmöglicherInnen und der in Ausbildung Begriffenen.

(2) Er bezweckt auch die Information der Öffentlichkeit über Wirkungsweise und Anwendung des Systems „Biodanza“ sowie die Verbreitung des biozentrischen Weltbildes, das das Leben in den Mittelpunkt aller Bemühungen stellt. Das System „Biodanza“ ist eine Methode zur Entwicklung einer integrierten Persönlichkeit mithilfe von Musik, Bewegung und Tanz. „Biodanza“ wurde in den 1960er-Jahren von Prof. Rolando Toro Araneda in Chile begründet.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Beratung in allen Fragen, die im Vereinszweck liegen;
- b) Kontakt und Zusammenarbeit mit Fachleuten, nationalen und internationalen Fachverbänden, Institutionen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- c) Kontakt und Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Biodanza-Schulen;
- d) Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder;
- e) Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten zur Weiterbildung, wie etwa Kurse, Seminare, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Publikationen, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und kulturelle Aktivitäten;
- f) Kooperationen mit Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen, wie etwa Sozial- und Gesundheitswesen, Bildung, Wirtschaft, Politik, Kunst, Kultur und Wissenschaft;
- g) eine den Verein, sein Anliegen und seine Veranstaltungen fördernde und begleitende, umfassende Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung aller Instrumente der Kommunikation;
- h) Durchführung, Förderung und allenfalls Beauftragung wissenschaftlicher Arbeiten zu Grundlagen und Wirkungsweise von „Biodanza“;
- i) Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie Erarbeitung konkreter Vorschläge und Übermittlung an die zuständigen Behörden und Stellen;
- j) Beratende Tätigkeit bei der Schaffung oder Änderung von Regelungen, die für den Berufsstand und die Qualitätssicherung der Biodanza-ErmöglicherInnen von Bedeutung sind.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Subventionen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- c) allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit aller Art.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können diejenigen werden, die bereits Biodanza-Ermöglicher sind sowie jene, die in Ausbildung begriffen sind und die Berechtigung zur Führung von Gruppen besitzen. Das liegt derzeit vor, wenn eine Person 24 Module der Ausbildung absolviert hat. Außerordentliche Mitglieder können Biodanza-ErmöglicherInnen in Ausbildung werden, die weniger als 24 Module absolviert haben.

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell oder materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes und Erwerbsgesellschaftengesetzes sowie Gesellschaften nach bürgerlichem Recht sein.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um das Anliegen von Biodanza dazu ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) BewerberInnen um die Mitgliedschaft können ihre Aufnahme schriftlich, auch per Mail, beim Verein beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird die Aufnahme einer aufnahmewilligen Person vom Vorstand abgelehnt, so hat sie das Recht, sich binnen zwei Wochen ab Erhalt der Nachricht über die Ablehnung im Wege über den Vorstand an die Generalversammlung zu wenden, die bei der nächsten Sitzung endgültig über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt und
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, auch per Mail, mit Wirkung ab dem 31. Dezember erfolgen. Für den Entfall der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, ist das Datum der Postaufgabe oder des Eingangs des Mails maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

- a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (einmal per Mail, falls das Mitglied der Zusendung von Dokumenten per Email zugestimmt hat und einmal per eingeschriebenem Brief) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt,
- b) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens gegen die Interessen des Vereins.

(4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses hat das betroffene Mitglied das Recht, sich binnen zwei Wochen ab Erhalt der Nachricht über den Ausschluss im Wege über den Vorstand an die Generalversammlung zu wenden (Berufung), die bei der nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins entsprechend ihrem Ausbildungsstatus teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten mit und sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (das ist bis zum 15. Februar jeden Jahres) der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Bereits rechtmäßig gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind der Kreis (§9), die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16)

(2) Personen, die eine Biodanza-Schule leiten, können nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Kreis**

(1) Der Kreis setzt sich aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern zusammen und findet mindestens vier Mal jährlich statt.

(2) Der Kreis hat folgende Aufgaben:

- a) den lebendigen Austausch und den Zusammenhalt in der Biodanza-Gemeinschaft zu fördern, z.B. durch Tanz und Diskussion,
- b) ein Forum zu bieten, in dem die Ergebnisse der Arbeitsgruppen besprochen werden,

- c) Beratung und Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Projekten des Vereins,
- d) Diskussion und Beschlussfassung über die generelle Linie des Vereins,
- e) Diskussion und Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Vereinen oder Verbänden,
- f) Beschlussfassung über die Überschreitung des Voranschlags und deren Bedeckung.

(3) Der Kreis entscheidet mit einfacher Mehrheit des Vorstandes, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, und einfacher Mehrheit der übrigen anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied kann, insbesondere bei Vorliegen eines schwerwiegenden Einwandes, einen Antrag auf Vertagung stellen. Darüber wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

(4) Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Kreises gebunden.

## **§ 10 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) auf Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) oder
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse) oder per Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eine/einen RechnungsprüferIn oder durch eine/n gerichtlich bestellten KuratorIn.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Email oder per Post einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Wenn die Hälfte der Mitglieder zum angesetzten Zeitpunkt des Beginnes noch nicht anwesend ist, so ist eine Viertelstunde mit dem Beginn zuzuwarten. Danach ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren

Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn ab einer Höhe von 300 Euro;
11. Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme einer beitrittswilligen Person oder den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, SchriftführerIn sowie KassierIn. Falls die Funktionen der Stellvertretung nicht besetzt wurden, vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese

Funktion nicht besetzt oder ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn (falls gewählt). Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a – c dieser Statuten;

4. Vorbereitung und Einberufung des Kreises gemäß § 9, spätestens drei Wochen vor dem Termin;

5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

6. Verwaltung des Vereinsvermögens;

7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;

8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

9. Kooperation mit Biodanza-Schulen;
10. Kooperation mit internationalen Verbänden.

#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann /die /Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer /die Schriftführerin unterstützt den Obmann /die /Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Verein wird nach außen durch den Obmann/die Obfrau zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin vertreten.

In geldwerten Angelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedarf es der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin sind gemeinsam berechtigt, zur Abwicklung von Bankangelegenheiten eine/n von ihnen oder eine dritte Person zur selbständigen Erledigung zu ermächtigen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds; diese Rechtsgeschäfte sind dem Kreis und der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Kreises, soweit er Beschlüsse fasst, und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen, falls diese Funktionen besetzt wurden. Ansonsten vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig (siehe §12(1)).

#### **§ 15 RechnungsprüferInnen**

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Kreises – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Kreises – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.